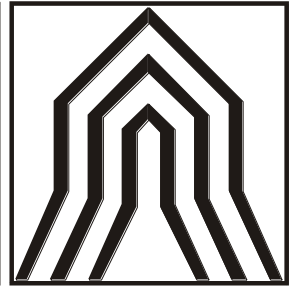


Merkblatt Wasserwirtschaft

**Stadt
Landshut**

Amt für
öffentliche Ordnung
und Umwelt



Wasserrecht bei einfachen Bauvorhaben

Im modernen Baurecht werden die wasserrechtlichen Vorgaben in der Regel nicht mehr durch die Baubehörde geprüft. Der Bauherr ist selbst dafür verantwortlich, alle wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zu beantragen.

Mit diesem Merkblatt erhalten Sie einen Überblick, welche wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen bei einfachen Bauvorhaben notwendig sein können.

Behörden und Ansprechpartner:

Auskünfte zu Genehmigungen, Anträgen, Wasserrechtsverfahren:

Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt
Luitpoldstraße 29 a
84026 Landshut
Tel.: 0871/88-1417
Herr Frey

Technische Auskünfte:

Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt
Luitpoldstraße 29 a
84026 Landshut
Tel.: 0871/88-1670
Herr Kreitmeier

Auskünfte über Grundwasserstände:

Wasserwirtschaftsamt Landshut,
Seligenthaler Straße 12,
84034 Landshut,
Tel.: 0871/8528-01
oder
<https://www.gkd.bayern.de/de/grundwasser/oberesstockwerk>

Stadt Landshut, Tiefbauamt
Luitpoldstraße 29
84026 Landshut
Tel.: 0871/88-1672
Herr Schindlbeck

Bauwasserhaltung

Im Isartal befindet sich das Grundwasser nur wenige Meter unter der Geländeoberkante. Bei hohen Grundwasserständen muss das Grundwasser für die Erstellung des Kellers häufig abgepumpt werden. Für die Bauwasserhaltung ist beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Antragsunterlagen für die Bauwasserhaltung:

Kurze Beschreibung der vorgesehenen Bauwasserhaltung, Lageplan mit eingezeichneten Entnahmehäupten und Versickerungsanlagen, kurze Beschreibung der Bauvorhabens mit Tiefe der Baugrube, Höhe des Grundwasserstandes und Tiefe wie weit das Grundwasser abgesenkt werden soll, Fördermenge und Dauer der Förderung, Größe des Absenktrichters, kurze

Bitte informieren Sie sich, in welchem Bereich die Grundwasserstände schwanken. Sofern die höchsten Grundwasserstände über die Kellersohle reichen, sollte der Keller als dichte Wanne ausgebildet werden.

Beschreibung wo und wie das geförderte Wasser wieder versickert werden soll.

Für die Antragstellung kann auch ein entsprechendes Antragsformular verwendet werden. Dieses liegt beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt zur Abholung bereit bzw. kann dort angefordert werden.

Niederschlagswasserversickerung

Grundsätzlich soll das Niederschlagswasser von versiegelten Flächen (Dach, Hofeinfahrten) wieder versickert werden. Die Versickerung ist erlaubnisfrei, wenn außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und von Altlasten und Altlastenverdachtsflächen versickert wird sowie das Niederschlagswasser nicht durch Gebrauch oder Vermischung mit anderen Stoffen verschmutzt wird. Außerdem

müssen die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser beachtet werden. In allen anderen Fällen ist beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Technische Auskünfte erhalten Sie ebenfalls dort beim Fachbereich Umweltschutz.

Antragsunterlagen für die Niederschlagswasserversickerung:

Kurze Beschreibung der vorgesehenen Versickerung, Lageplan, Grundstücksplan mit eingezeichneten versiegelten Flächen (Dach, Hofeinfahrten usw.) und der Versickerungsanlage, Größe der versiegelten Flächen (m²), Beschreibung der Oberfläche (Blechdach, Grasdach, Parkplatz

usw.), Beschreibung der Versickerungsanlage mit Zeichnung (Skizze genügt), Grundwasserstände und Abstand der Versickerungsanlage zum Grundwasser, Angaben zur Sickerfähigkeit des Bodens (Sickertest, Erfahrung aus bestehenden Anlagen).

Heizöllagerung

Eine Lagermenge über 1000 Liter oder die unterirdische Lagerung von Heizöl muss dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt angezeigt werden. Unterirdische Anlagen und Anlagen über 10.000 l (in Wasserschutzgebieten über 1.000 l) müssen von einem Sachverständigen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre (unterirdische Anlagen in Wasserschutzgebieten: alle 2,5 Jahre) überprüft werden. Der Heizöltank mit den Warneinrichtungen

muss von einem Fachbetriebe (nach Wasserrecht zugelassen) eingebaut werden.

Unterlagen für die Anzeige einer Heizöllageranlage über 1000 Liter:

Kurze Beschreibung der Anlage, Lageplan, Auszug aus Bauplan mit Lagerraum, Angaben zur Ausführung und Größe der Tankanlage und zu den eingebauten Sicherheitseinrichtungen (Füllstandsanzeige, Überfüllsicherung, Leckageüberwachung, Größe der

Auffangwanne, Beschichtungen usw.), Unterlagen, die die Verwendbarkeit der Anlagenteile belegen (Bauartzulassungen, Ü-Zeichen), Angaben zur Auftriebssicherung, wenn Überschwemmungen möglich sind.